

# **BGer 5F\_13/2021 vom 20. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_13\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_13_2021)

FR: TF 5F\_13/2021 du 20 mai 2021

IT: TF 5F\_13/2021 del 20 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eingabe in französischer Sprache ist zulässig ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), das vorliegende Urteil ist jedoch in der Ausgangssprache abzufassen ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Es wird der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG angeführt. Indes werden keine nachträglich entdeckten Tatsachen vorgebracht, wenn geltend gemacht wird, das Bundesgericht habe im Urteil 5A\_337/2021 am Beschwerdewillen gezweifelt. Ohnehin erfolgte diese Aussage einzig im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Einholung einer eigenen Unterschrift und der Kostenauflegung an den Onkel, ohne dass sie für die entscheidtragende Erwägung 4 des Urteils von Belang gewesen wäre. Diese ging dahin, dass die kantonalen Instanzen den Onkel als zur Vertretung der Beschwerdeführerin im Asylverfahren ungeeignet erachteten, dass die KESB ihr deshalb einen Beistand ernannte und dieser eine für das Asylverfahren geeignete Rechtsvertreterin bezeichnete sowie dass die Beschwerde an das Bundesgericht keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Appellationsgerichtes enthielt, weshalb sie sich als offensichtlich unbegründet erwies und auf sie nicht einzutreten war. Sodann werden auch keine nachträglich entdeckten Tatsachen geltend gemacht, wenn die damaligen Ausführungen in der Beschwerde wiederholt werden, wonach sich ein Kind im Asylverfahren gemäss Art. 11 VwVG und Art. 17 Abs. 3 AsylG von einer Vertrauensperson vertreten lassen könne. Im Übrigen würden sie auch materiell erneut an der Sache vorbeigehen, denn die KESB hat der Beschwerdeführerin sehr wohl eine Vertretung ernannt, freilich nicht in der Person ihres Onkels, weil dieser (nach der ausführlichen Darlegung im Entscheid des Appellationsgerichtes) aufgrund seines wiederholten Verhaltens offensichtlich nicht in Frage kam. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang nichts übersehen, sondern wie gesagt enthielt die Beschwerde keine Auseinandersetzung mit der betreffenden Kernerwägung des Entscheides des Appellationsgerichtes, weshalb auf sie mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten war.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist kein Revisionsgrund dargetan und das Gesuch abzuweisen.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.